

Betreff:

Ökologisches Förderprogramm

Organisationseinheit:

Dezernat VII
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport

Datum:

31.05.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Grünflächenausschuss (Vorberatung)	04.06.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	18.06.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	25.06.2019	Ö

Beschluss:

Die als Anlage beigefügte Förderrichtlinie der Stadt Braunschweig „Ungenutzte Ressource Privatgrün - Förderung privater und gewerblicher Bauwerks- und Umfeldbegrünung“ wird beschlossen.

Sachverhalt:

Der Rat hat im Zuge der Haushaltsberatungen 2018 beschlossen, dass aus den 1990er Jahren stammende ökologische Förderprogramm zur Begrünung von Dächern, Fassaden, Innenhöfen und Vorgärten zu reaktivieren und 50.000 Euro an Fördermitteln für das Haushaltsjahr 2018 im Teilhaushalt des Fachbereiches Stadtgrün und Sport zur Verfügung zu stellen. Parallel hat der Rat beschlossen, zur Umsetzung dieses Förderprogramms eine E11-Stelle befristet bis Ende 2019 zu schaffen.

Nach Freigabe des Haushalts einschließlich des Stellenplans Mitte 2018 ist ein Stellenbesetzungsverfahren durchgeführt worden. Die tatsächliche Besetzung der Stelle erfolgte zum 1.12.2018. Das Beschäftigungsverhältnis mit der eingesetzten Person wurde bereits während der Probezeit zu Ende Januar 2019 beendet. Am 11.02.2019 nahm eine andere Person ihre Beschäftigung im Fachbereich Stadtgrün und Sport auf und konnte nach einer kurzen Einarbeitungsphase mit der Überarbeitung und inhaltlichen Neufassung der Förderrichtlinie zur Begrünung von Dächern, Fassaden, Innenhöfen und Vorgärten beginnen.

Dieser in weiten Teilen neu gefasste und um die Fördertatbestände „Flächenentsiegelungen“ und „Baumpflanzungen“ ergänzte Entwurf einer Förderrichtlinie „Ungenutzte Ressource Privatgrün: Förderung privater und gewerblicher Bauwerks- und Umfeldbegrünung“ wurde gemeinsam mit einer ausführlichen Richtlinienbegründung zur Sitzung des Grünflächenausschusses am 08.05.2019 zur Aussprache und fachlichen Erörterung durch die Verwaltung vorgelegt.

Der Richtlinienentwurf stieß bei den Ausschussmitgliedern auf Zustimmung. Ergänzende Hinweise zum Ausschluss der Förderung des Rückbaues von Schottergärten sowie der Förderung von Kunstrasenflächen wurden in den nunmehr zur Entscheidung vorgelegten Richtlinienentwurf eingearbeitet. Die vom städtischen Rechtsreferat im Rahmen der rechtlichen Prüfung gegebenen Hinweise zur Klarstellung zuwendungsrechtlicher Aspekte sind ebenfalls in die Richtlinie aufgenommen worden.

Im Folgenden werden die Ziele und Wirkungen, die mit der Förderung von Bauwerks- und Umfeldbegrünungen erreicht werden sollen, beschrieben und die wesentlichen inhaltlichen Aspekte des Richtlinienentwurfs dargestellt.

Die Stadt Braunschweig strebt an, die stadtklimatische Situation zu verbessern und hierfür urbane Grün- und Freiflächen zu schaffen und zu entwickeln. Als sinnvolle Instrumente zur Schaffung von mehr städtischem Grün bei gleichzeitiger höherer städtebaulicher Verdichtung dienen die Fassaden- und Dachbegrünung, die Schaffung eines kleinräumigen Grünnetzes in Form von begrünten Innenhöfen und Vorgärten, die allgemeine Flächenentsiegelung und Baumneupflanzungen. Diese sind u. a. als wirksame Maßnahmen in der Leitlinie für eine klimagerechte Bauleitplanung sowie im Integrierten Stadtentwicklungskonzept 2030 benannt.

Um Anreize für Privateigentümer zur Umsetzung entsprechender Maßnahmen zu schaffen, hat der Fachbereich Stadtgrün und Sport im Jahr 2017 eine Projektskizze mit dem Titel „Ungenutzte Ressource Privatgrün - Klimaschutz durch Förderung privater Bauwerks- und Wohnumfeldbegrünung in Braunschweig“ erarbeitet. Diese wurde gemeinsam mit einer inhaltlich ähnlichen Projektskizze für städtische Flächen als Förderantrag im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative eingereicht. Die jährliche CO₂-Reduzierung der darin skizzierten Fördermaßnahmen für private Dach-, Fassaden-, Innenhof- und Vorgartenbegrünungen wurde mit insgesamt ca. 43,5 t CO₂-Äquivalente beziffert. Während die Förderung des Modellprojektes für städtische Flächen und Liegenschaften positiv beschieden wurde, erfüllte die Projektskizze „Ungenutzte Ressource Privatgrün“ die Auswahlkriterien für eine Förderung mit bundeseigenen Mitteln nicht und wurde mit der Begründung ihrer Ausrichtung auf nichtstädtische Flächen vom Fördergeber abgelehnt.

Die Stadt Braunschweig erkennt jedoch die ökologische, städtebaulich-gestalterische und gesundheitliche Bedeutung privater Initiativen zur Schaffung kleinräumiger Grün- und Entsiegelungsflächen an und initiiert mit dem vorliegenden Programm die Wiederaufnahme der Begrünungsstrategie aus den 1990-er Jahren. Im Haushaltsplan für 2018 wurden daher die vorstehend schon erwähnten Fördergelder in Höhe von 50.000 Euro für die Unterstützung privater Antragsteller bei der Entsiegelung von Flächen und Begrünung von Gebäuden in den Haushalt eingestellt, die ins Jahr 2019 übertragen wurden.

Wesentliche Inhalte der Förderrichtlinie

Vordergründige Ziele des Förderprogramms sind die Verbesserung des ökologischen Stadtklimas hinsichtlich Lufthygiene, Lärminderung und Schaffung von Kleinbiotopen für Tiere und Pflanzen in städtisch verdichteten Gebieten. Daneben wirkt das Förderprogramm auch positiv auf das gemeinschaftliche Zusammenleben, die individuelle Gesundheit und das Wohnumfeld sowie kann eine höhere regionale Wertschöpfung erzeugen.

Private Dach-, Fassaden-, Innenhof- sowie Vorgartenbegrünungen, Flächenentsiegelungen und Baumpflanzungen sind im Grundsatz als Komplementärmaßnahmen zu anderen in der Regel von der Kommunalverwaltung direkt gesteuerten oder realisierten Maßnahmen mit wohnumfeldverbessernder Wirkung zu betrachten. Hierunter fallen z. B. die gebietsbezogene Verkehrsberuhigung, die Verbesserung der quantitativen und qualitativen Ausstattung von Stadtteilen mit wohnungsnahen öffentlichen Grün-, Frei- und Spielflächen, Baumpflanzaktionen sowie diverse Maßnahmen der Stadtsanierung und -erneuerung. Die Realisierung entsprechender Maßnahmen gestaltet sich in der Regel sehr zeit- und kostenintensiv und ist zum Teil abhängig von der Bereitstellung von Fördermitteln durch Land oder Bund.

Das hier vorgelegte Förderprogramm richtet sich im Schwerpunkt als Instrument einer sozial- und umweltpolitisch verträglichen Stadterneuerung bzw. Stadtinnenentwicklung am Prinzip der sog. „Hilfe zur Selbsthilfe“ aus, indem es Anreize zur Verstärkung der Eigeninitiative bei der Verbesserung des Wohnumfeldes bietet. Den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Braunschweig wird durch das Förderprogramm die Möglichkeit gegeben, selbst zur Verbesserung der städtebaulichen, stadtklimatischen und ökologischen Gegebenheiten aktiv beizutragen und damit das Gemeinwohl zu fördern.

Das Programm beruht auf einem multifunktionalen Ansatz, der

- soziale Komponenten (z. B. Initiierung von Gemeinschaftsprojekten bei der Begrünung und Umgestaltung von Innenhöfen und dadurch bedingtes Herauslösen vieler Mieter in mehrgeschossigen Wohnblöcken aus der oftmals vorhandenen Anonymität),
- ökologische Komponenten (z. B. Entwicklung und Vernetzung von Biotopstrukturen für heimische Tier- und Pflanzenarten, Verbesserung der kleinklimatischen Verhältnisse, Beitrag zur biologischen Artenvielfalt),
- ökonomische Komponenten (z. B. regionale Wertschöpfung, Verbesserung der Auftragslage mittelständischer Unternehmen durch anteilige Finanzierung privater Investitionen, die sonst nicht oder in wesentlich geringerer Höhe getätigt werden, Entlastung des öffentlichen Entwässerungsnetzes),
- städtebaulich-gestalterische Komponenten (z. B. Verbesserung der Qualitäten des Wohnumfeldes durch nutzungsorientierte Freiraumgestaltung, gestalterische Aufwertung reiner Zweckarchitektur durch Grünelemente, Ausgleich von Defiziten in der Versorgung mit öffentlichen Grünflächen),
- siedlungssoziologische und -psychologische Komponenten (z. B. Naturerlebnis im unmittelbaren Wohnumfeld, Entwicklung von Aktions-, Kommunikations- und Erlebnisräumen, Schaffung von markanten und einprägsamen Identifikationsmerkmalen in einer stereotyp gestalteten Wohnumwelt)

miteinander verbindet und deshalb in vielen Teilbereichen des kommunalen Handlungsfeldes von Verwaltung und Politik Wirkungen entfaltet.

Förderprogramme zur ökologischen Stadtgestaltung und Wohnumfeldverbesserung werden seit Jahrzehnten vor allem in Großstädten gezielt für den sogenannten ökologischen Stadtumbau eingesetzt. Angesichts vielfältiger und weiter zunehmender Verkehrs- und Umweltbelastungen (Lärm, Abgase, Trockenperioden, Starkregen- und Starkwindereignisse etc.) verbunden mit dem Ziel nach doppelter Innenentwicklung scheint es in Braunschweig geboten, mittel- bis langfristige Konzepte zur Kompensation dieser Belastungen zu entwickeln und zu realisieren, um die Wohn- und Lebensqualität zu sichern bzw. zu verbessern. Die finanzielle Bezuschussung der Begrünung von Dächern, Fassaden, Innenhöfen und Vorgärten, für den Rückbau versiegelter Flächen sowie für Baumpflanzungen, insbesondere in bioklimatisch belasteten Bereichen, stellt in diesem Zusammenhang einen wesentlichen Baustein eines solchen Konzeptes dar.

Um den Unterschieden der bioklimatischen Belastungen in den einzelnen Stadtbereichen gerecht zu werden, ist eine differenzierte Förderung basierend auf den Ergebnissen der Stadtklimaanalyse für Braunschweig aus dem Jahr 2018 vorgesehen. Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen werden in Stadtbereichen mit sehr ungünstiger, ungünstiger und mittlerer bioklimatischer Situation stärker bezuschusst als in Stadtbereiche mit günstiger und sehr günstiger bioklimatischer Situation (entsprechende Karte siehe Anlage).

Ausdrücklich nicht förderfähig ist die Anlage sowie der Rückbau und die Neubegrünung von sogenannten „Schottergärten“, d. h. von Flächen mit hohem Gesteinsanteil und geringer Bepflanzung, bei der eine Humusschicht fehlt und Vlies bzw. Plastikfolie das Durchdringen von Pflanzen erschwert. Damit wird ausgeschlossen, dass eine Förderung für Anlagen erfolgt, die gegen die Niedersächsische Bauordnung, § 9 verstoßen. Ebenfalls nicht förderfähig ist die Anlage von sogenannten Gabionen (vertikale Behälter, die mit Steinen befüllt sind), da sie keinen bis geringen Nutzen für das lokale Mikroklima aufweisen.

Um die Qualität der Maßnahmendurchführung sicherzustellen, wird eine Kooperation mit regionalen Fachbetrieben angestrebt. Hier werden positive Synergieeffekte erwartet: Die Betriebe stellen die qualitative Ausführung der Maßnahmen sicher, dienen als wichtiger Multiplikator für die Bekanntmachung des Förderprogramms und binden Fördermittel in der Region.

Dachbegrünung

Es werden alle Maßnahmen zur Herstellung einer dauerhaft funktionsfähigen und zusammenhängenden Dachbegrünung, soweit sie von einem Fachbetrieb ausgeführt werden, gefördert. Als förderfähige Arten der Dachbegrünung werden unterschieden:

- die extensive Dachbegrünung, die in der Regel nicht begehbar und relativ preisgünstig herstellbar ist. Der Pflegeaufwand ist gering,
- die einfache Intensivbegrünung, die einen stärkeren Schichtaufbau als die Extensivbegrünung aufweist und auch die Verwendung von höherwachsenden Pflanzenarten ermöglicht,
- die Intensivbegrünung als Begrünungsform u. a. für Loggien, Wohnterrassen, Dachgärten, Tiefgaragen etc. Die Anlage von intensiven Dachbegrünungen folgt überwiegend der Zielsetzung, benutz- und erlebbare grünbestimmte Freiräume zu entwickeln.

Begrünte Dächer haben folgende Funktionen und Wirkungen:

ökologisch:

- Je nach Schichtdicke und Wasserspeicherfähigkeit wird bis zu 90 % des Niederschlagswassers zurückgehalten und durch Evaporation und Transpiration in den natürlichen Kreislauf zurückgeführt. Diese Kreislaufrückführung trägt zur Verbesserung des städtischen Mikroklimas bei, da sich die Luftfeuchte in der unmittelbaren Nachbarschaft von begrünten Dächern erhöht.
- Die Zurückhaltung und Vorreinigung von Niederschlagswasser auf begrünten Dächern führt zur Entlastung der Abwassersysteme und damit zu reduziertem Energieeinsatz für die Abwasserbehandlung, woraus CO₂-Minderungen resultieren.
- Die Temperatur der Umgebungsluft im Sommer reduziert sich im Vergleich zu nicht begrünten Flächen durch die energiezehrende Verdunstung und Transpiration sowie die verringerte Strahlungsreflexion.
- Staubpartikel werden an oberirdischen Pflanzenteilen gebunden. Damit haben begrünte Dächer eine luftreinigende Wirkung.
- Die Bepflanzung der Dächer dient der CO₂-Bindung (ca. 0,4 bis 0,97 kg CO₂/m² pro Jahr) und leistet somit einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz.
- Überbaute Flächen werden für Pflanzen und Tiere zurückgewonnen. Bauwerke werden somit funktionell in das Stadtökosystem eingebunden. Soweit die Begrünung des aufgetragenen Substrats dem natürlichen Sukzessionsverlauf überlassen bleibt, können Dächer als dauerhafte Rückzugs- und Entwicklungsflächen für bestimmte heimische Wildpflanzen in standortspezifischer Vergesellschaftung mit entsprechend angepasster Begleitfauna (Insekten, Vögel etc.) dienen.

städtebaulich und gestalterisch:

- Große Dachflächen werden durch eine differenzierte Bepflanzung gegliedert und tragen dadurch zur Verbesserung des Stadtbildes bei.
- Das Wohn- und Arbeitsumfeldes wird durch den Erlebniswert begrünter Dächer verbessert.
- Begrünte Dächer haben insbesondere in einer ansonsten vegetationsarmen Umgebung eine positive Wirkung (entspannend, beruhigend) auf die Psyche des Menschen.
- Durch Dachbegrünung werden zusätzliche Grünflächen und Freiräume an bebauten und versiegelten Standorten geschaffen.

baukonstruktiv und ökonomisch:

- Die täglichen Temperaturschwankungen, denen die Dachabdichtung ausgesetzt ist (vor allem bei unbekiesten Flachdächern) werden gemindert. Damit wird die Materialbeanspruchung herabgesetzt und einer Materialermüdung vorgebeugt.
- Eine Begrünung schützt die Dachabdichtung außerdem vor diversen mechanischen Belastungen (z. B. Hagelschlag) und UV-Strahlung.
- Bei leichten Dachkonstruktionen wirkt eine Begrünung als zusätzlicher Schallschutz.
- Gründächer wirken aufgrund ihrer Substratschicht und Biomasse dämmend, so dass im Winter Wärme und im Sommer Kühle im Gebäudeinneren zurückgehalten und damit Energie eingespart wird.
- Begrünte Dächer haben einen positiven Einfluss auf den Windsogeffekt.
- Begrünte Immobilien weisen einen höheren Immobilienwert auf und gelten als Imagegewinn für den Eigentümer und Nutzer des Gebäudes durch sichtbar nachhaltiges und verantwortliches Handeln.

Die dargestellten Wirkungen sind u. a. geeignet, das Kleinklima des direkten Wohnumfeldes und bei großflächiger Verbreitung das Klima ganzer Wohnquartiere für den Menschen spürbar zu verbessern und zu einer gestalterischen Belebung des Wohn- und Arbeitsumfeldes beizutragen.

Fassadenbegrünung

Es werden Maßnahmen gefördert, die zu einer dauerhaft funktionsfähigen Begrünung von Gebäudefassaden und sonstigen Bauwerken führen und von einem Fachbetrieb ausgeführt werden. Als förderfähige Arten der Dachbegrünung werden unterschieden:

- bodengebundene Begrünung, bei der ggf. Kletterhilfen zum Einsatz kommen, die keine Lasten aus dem durchwurzelter Bereich tragen,
- wandgebundene Begrünung, bei der keine Verbindung zur wasserführenden Bodenschicht besteht und der durchwurzelter Raum von einer tragenden Konstruktion aufgenommen werden muss.

Mit einer Fassadenbegrünung sollen folgende Wirkungen und Funktionen erreicht werden:

ökologisch:

- Fassadenbegrünungen dienen durch die in der Regel großen Blattmassen bzw. -oberflächen als Staubfilter (Luftreinigung).
- Durch die Transpiration der Kletterpflanzen wird die Luftfeuchte in der unmittelbaren Umgebung erhöht und gleichzeitig eine Abkühlung der Umgebungsluft insbesondere in den heißen Sommermonaten bewirkt.
- Die Strahlungsreflexion von Fassaden und damit die indirekte Wärmestrahlung in den Sommermonaten wird verringert.

- Durch die reduzierte Aufheizung von begrüntem Mauerwerk kommt es in den Nachtstunden zu einer verringerten Wärmeabstrahlung und damit zu einer schnelleren Abkühlung der Umgebungsluft.
- Begrünte Fassaden erweitern den Lebensraum heimischer Tierartengruppen, z. B. dienen sie diversen Vogelarten als Nahrungs- und Brutbiotop sowie als Schutz- und Fluchtzone.
- Begrünte Fassaden mit Verbindung zum begrünten Dach stellen eine wichtige lebensraumvernetzende Struktur zwischen Dach- und Bodenbiotopen dar.

städtebaulich und gestalterisch:

- Fassadenbegrünungen können stereotyp und einfallslos gestaltete Häuserzeilen ästhetisch aufwerten und damit zu wahrnehmbar höheren Erlebniswerten der öffentlichen und privaten Freiraum- und Baustrukturen führen. In weitgehend naturbefreiten Wohnquartieren kann sich eine solche Gestaltung psychologisch und sozial stabilisierend auswirken.
- Durch den strukturellen Gegensatz zwischen vegetativen und baulichen Elementen entstehen einprägsame und unverwechselbare Eindrücke und Identifikationsmuster innerhalb der Wohnumwelt.

baukonstruktiv und ökonomisch:

- Begrünte Fassaden bieten der Gebäudehülle Schutz vor Witterungseinflüssen und verringern die physikalische Beanspruchung durch den Ausgleich von Temperaturextremen und dem Schutz vor UV-Strahlung.
- Durch die Wärmedämmwirkung der Fassadenbegrünung wird im Winter Heizenergie eingespart und im Sommer durch Verschattung sowie Verdunstungseffekte der Vegetation das Gebäude gekühlt.

Als Effekt der Fassadenbegrünung findet eine Belebung des Straßenbildes und eine Verbesserung der ökologischen Verhältnisse im unmittelbaren Wohnumfeld statt.

Innenhofbegrünung

Innenhöfe haben vielerorts ausschließlich praktischen Nutzen, z. B. als Zugänge zu Müllcontainern und Abstellflächen von Pkws. Das Potenzial dieser Flächen als unmittelbare Erholungsbereiche und klimatische Ausgleichsflächen wird durch die Förderung der Innenhofbegrünung nutzbar gemacht. Die Förderung umfasst daher Maßnahmen zur Entsiegelung und Umgestaltung von Innenhöfen als auch deren Begrünung. Damit sollen folgende Wirkungen und Funktionen erreicht werden:

- Schaffung eines attraktiven Wohnumfeldes,
- Aufwertung des unmittelbaren Wohnumfeldes als sozialer Treffpunkt für gemeinsame Aktivitäten (Kinderspielplatz, Hoffeste, gemeinsames Gärtnern),
- Schaffung eines mikroklimatisch bedeutsamen Gebietes durch Rückhaltung von Niederschlägen im Boden bzw. in Teichen,
- Beitrag zur Biotopvernetzung und damit zur Artenvielfalt.

Vorgartenbegrünung

Das Potenzial zur Verbesserung des Kleinklimas in städtischen Quartieren durch die Umgestaltung und Begrünung von Vorgärten, wird durch die Förderung entsprechender Maßnahmen nutzbar gemacht. Die förderfähigen Maßnahmen haben folgende Ziele:

- Schaffung eines vegetativ abwechslungsreichen und attraktiven Wohnumfeldes durch die Entsiegelung von Flächen und Bepflanzung mit vielfältigen und standortgerechten und zukunftsfähigen Gehölzen,
- ökologische Wirkung durch Staubfilterung, Nahrungs- und Lebensraum für diverse Tierarten.

Flächenentsiegelung

Die flächenhaften Entsiegelungen auf privaten und gewerblichen Grundstücken, wie z. B. Zufahrtswege, Einfahrten, Abstellflächen und Stellplätze, stellen Aktivitäten dar, die zu einer gestalterischen und ökologischen Aufwertung des Wohn- und Arbeitsumfeldes führen können, insbesondere wenn die Versiegelungsmaterialien durch wasserdurchlässige Alternativen (Rasen, Schotterrasen, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Rasenwabe etc.) ersetzt werden. Durch den Rückbau versiegelter Flächen können Niederschläge direkt versickern und werden somit unmittelbar in den Wasserkreislauf zurückgeführt ohne die städtischen Abwassersysteme zu belasten.

Baumpflanzungen

Bäume haben aufgrund ihrer Ökosystemdienstleistungen große Bedeutung für das Mikroklima, die Biodiversität und die Lebensqualität im städtischen Raum. Als Komplementärmaßnahme zu Neupflanzungen von Straßenbäumen sollen auch Baumpflanzungen auf privaten und gewerblichen Flächen gefördert werden. Damit sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Verbesserung der bioklimatischen Situation durch CO₂-Bindung, Feinstaub- und Schadstofffiltrierung sowie Verschattungs- und Verdunstungseffekte,
- Erhöhung der Biodiversität durch Schaffung und der Verknüpfung von Lebensräumen für verschiedene Tiere und Pflanzen.

Der Fokus der Förderung liegt einerseits auf standortgerechten heimischen Hochstämmen, die eine hohe ökologische Wirkung haben, und andererseits auf sogenannten Klimabäumen, die aufgrund ihrer Herkunft aus dem südosteuropäischen, asiatischen und nordamerikanischen Raum als resistenter gegen Trockenheit, Hitze und (Spät)-Frost gelten und daher für den Klimawandel besser gewappnet scheinen.

Geplante programmbegleitende Öffentlichkeitsarbeit

Das ökologische Förderprogramm aus den 1990er Jahren wurde ab 2001 aufgrund von Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen nicht mehr weitergeführt. Bis dahin galt es als eines der erfolgreichsten Förderprogramme zur Begrünung in der Bundesrepublik, was nicht zuletzt auf eine umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit zurückzuführen ist. Instrumente der damaligen Öffentlichkeitsarbeit waren:

- Verteilung von Faltblättern
- Teilnahme mit eigenem Stand an diversen Veranstaltungen (Geranienmarkt, Harz & Heide-Messe, Ökomarkt, Ökologa, Ausstellung)
- Pressearbeit (lokale und regionale Druckpresse, Rundfunk)
- Nutzung eines begrünten Bauwagens („Ökomobil“) für Beratungen von Interessenten in verschiedenen Stadtteilen
- Nutzung von geförderten Objekten als Best-practice-Beispiele (z. B. Hoffeste)
- Wettbewerbe unter den geförderten Objekten
- Direktwerbung in hochverdichteten Quartieren durch Faltblattverteilung

- Plakatierung im Stadtgebiet und Aufstellung von Faltblattkästen an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. Banken, Sparkassen, Postfilialen, Bussen und Bahnen)
- Informationsbroschüren zu Bauwerksbegrünung und Garten-, Vorgarten- und Innenhofgestaltung
- Erstellung und Verteilung eines Merkblattes über umweltverträgliche Gestaltung von Baugrundstücken für Bauantragsteller, gemeinsam erstellt von Umwelt- und Grünflächenamt

Aufgrund der positiven Erfahrungen aus den 1990er Jahren wird die intensive begleitende Öffentlichkeitsarbeit wiederaufgenommen. Darüber hinaus stehen aufgrund der Digitalisierungsentwicklungen der letzten Jahrzehnte weitere Informationswege offen, so dass die Öffentlichkeitsarbeit breiter angelegt werden kann.

Folgende öffentlichkeitswirksame Maßnahmen sind im Falle einer positiven Ratsentscheidung geplant:

Informationskampagne

Ein besonderer Schwerpunkt der Öffentlichkeitsarbeit würde auf eine Informationskampagne gelegt, in deren Rahmen gängige Vorurteile und Ängste zu den Fördertatbeständen (z. B. Bauwerksbeschädigungen bei Fassadenbegrünung, scheinbare Pflegeleichtigkeit von Schottergärten) aufgegriffen sowie Argumente für Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen aufgeführt werden. Dabei sollten argumentativ weniger die rechtlichen Festsetzungen (z. B. § 9 der Niedersächsischen Bauordnung zu nicht überbauten Flächen) als vielmehr die ökologischen, ökonomischen und ästhetischen Vorteile zur Sprache kommen. Die Kampagne sollte einerseits in Form von persönlicher Beratung und andererseits durch das Bereitstellen von Informationsmaterial erfolgen.

Werbematerialien

Flyer mit den wichtigsten Informationen rund um das Förderprogramm würden zum Start des Förderprogramms an öffentlich zugänglichen Orten ausgelegt (z. B. Fachbereiche, Stadtbibliothek). Sehr wirksam wäre vermutlich die Beilage des Flyers im Grundsteuerbescheid, um Privateigentümer direkt zu erreichen. Zur Information und Weitergabe würden die regionalen Fachbetriebe als Multiplikatoren involviert. Auch die Regionale Energie- und Klimaschutzagentur in Braunschweig (reka), die Privatpersonen hinsichtlich nachhaltiger und klimaschonender Aktivitäten berät, wäre als Akteur miteinzubinden.

Werbepostkarten könnten ein wirksames Instrument sein, um insbesondere Privatpersonen zu erreichen. Die Postkarten könnten in Gastronomie- und Freizeitbetrieben ausgelegt werden und zur kostenlosen Mitnahme zur Verfügung stehen.

Ergänzend könnte eine Plakette entworfen werden, die - am Hauseingang angebracht - Passanten über die Dach-, Fassaden-, Innenhof- bzw. Vorgartenbegrünung sowie die Flächenentsiegelung als Fördermaßnahmen der Stadt informiert.

Informationsmaterialien

Es würde eine Broschüre mit Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten der Entsiegelung und Begrünung erstellt und Interessenten zur Verfügung gestellt. Darin würde auf die ökologische, psychologische und städtebauliche Bedeutung von Begrünung und Flä-

chenentsiegelung hingewiesen, gelungene Beispiele präsentiert und auf das entsprechende Förderprogramm der Stadt Braunschweig aufmerksam gemacht. Die Broschüre würde sowohl als Druckmedium als auch zum Download auf der stadteigenen Webseite bereitgestellt. Daneben werden Auswahllisten zu geeigneten Fachbetrieben und Pflanzen erstellt, die den Antragstellern Unterstützung bieten.

Pressearbeit und mediale Verbreitung

Der Start des Förderprogramms könnte auf der Homepage der Stadt Braunschweig publik gemacht und prominent platziert werden. Begleitend zur Einführung des Förderprogramms könnte eine intensive Berichterstattung in der lokalen Presse initiiert werden, bspw. durch Pressemitteilungen und ggf. eine Pressekonferenz zum Einführungstermin. Neben den klassischen Medien könnten zur öffentlichen Bekanntmachung des Förderprogramms die Social-Media-Kanäle der Stadt Braunschweig genutzt werden.

Veranstaltungen

Terminierte Veranstaltungen, die in der Stadt Braunschweig stattfinden und einen umweltrelevanten Bezug haben, könnten als Rahmen für die Vorstellung des Förderprogramms genutzt werden (z. B. Tag des Baumes, Langer Tag der StadtNatur). Dazu könnte ggf. ein eigener Stand gestaltet werden, an dem die Bürgerinnen und Bürger der Stadt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs Stadtgrün und Sport informiert würden.

Wettbewerbe

Seit 2011 führt die Wohnungsbaugesellschaft BBG gemeinsam mit der Braunschweig Stadtmarketing GmbH und der Braunschweiger Zeitung einen erfolgreichen Balkon-Wettbewerb durch. Dabei werden die schönsten Balkone der Stadt und seit 2018 auch der schönste ökologische Hauseingang ausgezeichnet. Daran anlehnend könnten Wettbewerbe zur ökologisch wertvollsten Dach- und Fassadenbegrünung sowie zum gemütlichsten Innenhof und Vorgarten initiiert werden. Alle nach Maßgabe der Förderrichtlinie bezuschussten und abgeschlossenen Dach-, Fassaden-, Innenhof- und Vorgärtenbegrünungen würden - soweit von den Zuschussempfängern gewünscht – am Wettbewerb teilnehmen und von einer unabhängigen Fachjury bewertet werden. Die Wettbewerbsbedingungen sowie die Prämierung von einzelnen Objekten würden durch spezielle Wettbewerbsrichtlinien geregelt. Für die Wettbewerbe sollten möglichst ebenfalls die BBG, die Braunschweig Stadtmarketing GmbH und die Braunschweiger Zeitung als Initiatoren gewonnen werden.

Evaluation

Die Entwicklung des Förderprogramms hinsichtlich der Anfragen, Beratungswünsche, Förderanträge, Fördersummen etc. sollte regelmäßig quantitativ und qualitativ bewertet werden. Eine zweijährliche Evaluation wäre für den Fall, dass das Programm über das Jahr 2019 hinaus fortgeführt werden würde, empfehlenswert, um dessen Wirksamkeit und Akzeptanz zu überprüfen.

Personal- und Finanzressourcen für die Programmumsetzung im Haushaltsjahr 2019 und ab dem Haushaltsjahr 2020

Für die anteilige finanzielle Förderung von programmkonformen Maßnahmen wurden im Haushaltsplan für 2018 Finanzmittel in Höhe von 50.000 Euro vorgesehen, die ins Jahr 2019 übertragen wurden. Für die Erarbeitung und Einführung des in Rede stehenden Förderpro-

gramms ist befristet bis Ende 2019 eine E11-Stelle im Stellenplan 2018 des Fachbereiches Stadtgrün und Sport geschaffen worden. Die Verwaltung weist daraufhin, dass ab Anfang des Jahres 2020 für die Umsetzung des Förderprogramms (einschließlich Öffentlichkeitsarbeit) nach derzeitigem Stand keine personellen Ressourcen zur Verfügung stehen. Finanzmittel für die anteilige finanzielle Förderung von programmkonformen Maßnahmen sind im Teilhaushalt des Fachbereiches Stadtgrün und Sport für das Jahr 2020 und die Folgejahre bisher nicht veranschlagt.

Geiger

Anlage/n:

- Entwurf der Förderrichtlinie der Stadt Braunschweig „Ungenutzte Ressource Privatgrün - Förderung privater und gewerblicher Bauwerks- und Umfeldbegrünung“
- Karte mit Zuordnung zu den entsprechenden Zuschusskategorien auf Grundlage der Stadtklimaanalyse Braunschweig

Förderrichtlinie der Stadt Braunschweig: „Ungenutzte Ressource Privatgrün- Förderung privater und gewerblicher Bauwerks- und Umfeldbegrünung“

0. Präambel

Die Stadt kann nach Maßgabe dieser Richtlinie, nach Maßgabe des Haushaltsplanes und im Rahmen der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig in der jeweils gültigen Fassung Zuwendungen gewähren. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

1. Förderziel

Mit dem Ziel, das Wohnen und Arbeiten in den dichtbesiedelten und bioklimatisch belasteten Teilen des Stadtgebietes von Braunschweig attraktiver zu machen und die stadtökologischen Verhältnisse zu verbessern, fördert die Stadt Braunschweig Maßnahmen zur Begrünung von Dächern und Fassaden, zur Umgestaltung und Begrünung von Innenhöfen und Vorgärten, zur Entsiegelung von privaten und gewerblichen Flächen und für Baumneupflanzungen in Form von fachlicher Beratung und durch Gewährung von Kapitalzuschüssen nach Maßgabe dieser Richtlinie.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Richtlinie findet Anwendung im gesamten Stadtgebiet von Braunschweig. Besonders gefördert werden Begrünungs- und Umgestaltungsmaßnahmen in bioklimatisch stärker belasteten Stadtbereichen.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- a) Eigentümer und Eigentümergemeinschaften von privaten und gewerblichen Gebäude- und Grundstücksflächen,
- b) Pächter, Mieter und Mietergemeinschaften mit Zustimmung des Eigentümers oder der Eigentümergemeinschaft.

Ausgeschlossen von der Förderung sind städtische Gesellschaften.

Bei Eigentümergemeinschaften müssen die schriftlichen Einverständniserklärungen aller Eigentümer vorliegen.

Für jedes Objekt ist insgesamt nur ein Antrag je Fördertatbestand zulässig.

4. Geförderte Maßnahmen

Grundsätzlich nicht förderfähig sind der Rückbau nach Niedersächsischer Bauordnung § 9 rechtswidrig angelegter Flächen (sogenannten „Schottergärten“) und deren Neubegrünung. Gleiches gilt für die Neuanlage von Flächen mit Zierkies, Schotter und Kunstrasen sowie die Aufstellung von Gabionen, Kübeln oder anderen mobilen Behältern und deren Bepflanzung.

4.1 Dachbegrünung

Es werden alle Maßnahmen zur Herstellung einer dauerhaft funktionsfähigen, zusammenhängenden extensiven oder intensiven Begrünung auf Dächern gefördert.

Hierzu gehören:

- a) vorbereitende, baulich-konstruktive oder sonstige Maßnahmen (u. a. zur Erhöhung der Tragfähigkeit im Dachbereich, Sanierung der Dachabdichtung etc.) im fachlich sinnvollen und notwendigen Rahmen, soweit der hiermit verbundene Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem aus der Begrünung zu erwartenden ökologischen und gestalterischen Nutzen steht,
- b) das Verlegen einer Wurzelschutzfolie,
- c) der Einbau einer Drainschicht und von Anlagen zur Wasserbevorratung,
- d) das Aufbringen von vegetationstragenden Substraten,
- e) die Herstellung einer dauerhaften Bepflanzung.

Die Maßnahmen sind von einem Fachbetrieb entsprechend FLL-Dachbegrünungsrichtlinien in ihrer aktuellen Fassung auszuführen.

Die Maßnahmen müssen in ihrer Gesamtheit aus fachlicher Sicht geeignet sein, die ökologischen (insbesondere die kleinklimatischen) Verhältnisse und/oder den Erlebniswert des unmittelbaren Wohnumfeldes zu verbessern.

4.2 Fassadenbegrünung

Es werden Maßnahmen gefördert, die zu einer dauerhaft funktionsfähigen Begrünung (Verwendung ausdauernder Arten) von Gebäudefassaden und sonstigen Bauwerken (Mauern, Zäunen etc.) führen.

Hierzu gehören:

- a) vorbereitende und standortverbessernde Maßnahmen (Anlage von Pflanzgruben, Einbau von Pflanzschächten, Bodenaustausch etc.),
- b) das Anbringen von Kletterhilfen wie Rankgerüste und Spanndrähte, soweit fachlich sinnvoll,
- c) Systeme für wandgebundene Fassadenbegrünung,
- d) das Setzen von ausdauernden situations- und standortgerechten Kletterpflanzen.

Die Maßnahmen sind von einem Fachbetrieb entsprechend FLL-Fassadenbegrünungsrichtlinien in ihrer aktuellen Fassung auszuführen.

Die Maßnahmen müssen aus fachlicher Sicht in ihrer Gesamtheit geeignet sein, mittel- bis langfristig eine Belebung des Straßenbildes und/oder eine Verbesserung der ökologischen Verhältnisse im unmittelbaren Wohnumfeld zu bewirken.

4.3 Innenhofbegrünung

Gefördert werden dauerhafte Umgestaltungs- und Begrünungsmaßnahmen in Innenhofbereichen und Hofzugängen, die an Gebäuden liegen, die mindestens zwei Vollgeschosse und drei Wohneinheiten haben. Ist der Innenhofbereich mehreren Gebäuden zugeordnet, muss der o. g. Gebäudetyp überwiegen. Die umgestalteten und begrünten Innenhöfe müssen dauerhaft in einem guten Pflegezustand gehalten werden.

Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören z. B.:

- a) vorbereitende Arbeiten wie der Abbruch von Mauern und Gebäuden,
- b) Schaffung und Verbesserung von Innenhofzugängen oder von Zugängen zu benachbarten Hofbereichen,
- c) Entsiegelung von befestigten Flächen (z. B. Asphalt- und Betonflächen) und Neubau von Wegen mit wasserdurchlässigen Materialien, wobei eine Reduzierung der insgesamt versiegelten Flächen von mind. 50 % erreicht werden muss,
- d) vorbereitende Arbeiten, die die Eignung von Flächen als Vegetationsstandort verbessern,
- e) standortgerechte Bepflanzung von reaktivierten Flächen mit Bäumen, Sträuchern, Stauden etc. sowie Anlage von Pflanzbeeten,
- f) Errichten von Sitzgruppen (ortsfest) und Pergolen,
- g) Bau von Regenwasserzisternen oder kleinen Teichen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser,
- h) Schaffung von Spielmöglichkeiten (ortsfeste Einbauten) für Kinder,
- i) Anlage von Kompostplätzen zur Eigenkompostierung von organischen Garten- und Küchenabfällen.

Die Maßnahmen müssen aus fachlicher Sicht in ihrer Gesamtheit geeignet sein, die Nutzbarkeit von Innenhöfen als Erlebnis-, Erholungs- und Kommunikationsräume für alle Hausbewohner erheblich zu verbessern. Von den Maßnahmen muss zudem eine ökologisch positive Wirkung insbesondere im Hinblick auf das Kleinklima, den Grundwasserhaushalt und/oder den Arten- und Biotopschutz ausgehen.

4.4 Vorgartenbegrünung

Gefördert werden dauerhafte Umgestaltungs- und Begrünungsmaßnahmen in Bereichen, die zwischen Straßenraum und Gebäuden auf nichtöffentlichen Grundstücksflächen liegen und als Vorgärten genutzt werden können. Die umgestalteten und begrünten Vorgärten müssen in einem guten Pflegezustand gehalten werden.

Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören:

- a) vorbereitende Arbeiten, die die Eignung von Flächen als Vegetationsstandort verbessern,
- b) Entsiegelung von befestigten Flächen (z. B. Asphalt- und Betonflächen),
- c) die dauerhafte und standortgerechte Begrünung von reaktivierten Flächen (Bepflanzung mit Bäumen, Sträuchern, Stauden etc.).

Die Maßnahmen müssen in ihrer Gesamtheit aus fachlicher Sicht geeignet sein, die ökologischen (insbesondere die kleinklimatischen) Verhältnisse und/oder den Erlebniswert des unmittelbaren Wohnumfeldes zu verbessern.

4.5 Flächenentsiegelung

Gefördert werden Entsiegelungsmaßnahmen auf privaten und gewerblichen, nicht überdachten Flächen (z. B. Zufahrtswege, Einfahrten, Abstellflächen, Stellplätzen etc.) und deren Umwandlung in unversiegelte oder wasserdurchlässig befestigte Flächen. Die dauerhaft entsiegelten Flächen müssen in einem guten Pflegezustand gehalten werden.

Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören:

- a) Entsiegelung von versiegelten Flächen (z. B. Asphalt- und Betonflächen, Beton-Pflasterflächen mit geringem Fugenanteil),
- b) Bodenaufbereitung für die Neuanlage von unversiegelten bzw. wasserdurchlässig befestigten Flächen,
- c) Anlage wasserdurchlässiger Alternativen (z. B. Rasen, Schotterrasen, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Rasenwabe),
- d) fachgerechte Entsorgung der entfernten Materialien.

Die Maßnahmen müssen aus fachlicher Sicht in ihrer Gesamtheit geeignet sein, mittel- bis langfristig eine Belebung des Straßenbildes, die Grundwasserneubildung und/oder eine Verbesserung der ökologischen Verhältnisse im unmittelbaren Wohn- oder Arbeitsumfeld zu bewirken.

Bei der Entsiegelung von privaten, industriellen und gewerblichen Flächen, insbesondere bei Grundstücken in Wasserschutzzonen, ist die Unschädlichkeit der Versickerung von Niederschlagswasser für den Wasserhaushalt festzustellen und in Form einer wasserrechtlichen Genehmigung der Wasserbehörde in Braunschweig vorzulegen.

4.6 Baumpflanzungen

Gefördert werden Neupflanzungen von Bäumen auf privaten und gewerblichen Grundstücken. Die Förderung umfasst:

- a) Investitionskosten für standortgerechte und heimische Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm (in 1 m Höhe),
- b) Investitionskosten für zukunftsfähige Klimabäume mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm (in 1 m Höhe),
- c) Investitionskosten für Pflanzmaterial,
- d) Pflanzarbeiten ausgeführt durch einen Fachbetrieb entsprechend den aktuellen FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen bzw. der aktuellen DIN 18916.

Die Umgebung des Baumes im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich darf nicht nachteilig für das Baumwohl verändert werden (z. B. durch Versiegelungen, Bodenverdichtung, unsachgemäße Rückschnitte). Von dieser Regelung ausgenommen sind Eingriffe zur Gefahrenabwehr bzw. zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit.

Die Maßnahmen müssen in ihrer Gesamtheit aus fachlicher Sicht geeignet sein, die ökologischen (insbesondere die kleinklimatischen) Verhältnisse und/oder den Erlebniswert des unmittelbaren Wohn- und Arbeitsumfeldes zu verbessern.

5. Fördervoraussetzungen

Durch Kapitalzuschüsse gefördert werden Maßnahmen zur Begrünung von Dächern und Fassaden, zur Umgestaltung und Begrünung von Innenhöfen und Vorgärten, zur Entsiegelung privater und gewerblicher Flächen und für Baumneupflanzungen, soweit sie nicht

- a) als Auflage in einer Baugenehmigung, im Rahmen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans oder in städtebaulichen Verträgen festgesetzt sind,
- b) auf Grund sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften zwingend vom Antragsteller oder Eigentümer der Flächen, auf denen die Maßnahmen durchgeführt werden sollen, vorzunehmen sind,
- c) bauplanungsrechtliche, bauordnungsrechtliche, denkmalschutzrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften verletzen (ggf. erforderliche Genehmigungen sind bis zur Zuschussbewilligung vorzulegen),
- d) bereits im Rahmen anderer Förderprogramme bezuschusst werden (z. B. KfW-Förderprogramm „Energieeffiziente Sanierung“),
- e) auf Grundstücken oder an baulichen Anlagen, die sich im Eigentum des Landes Niedersachsen oder der Bundesrepublik Deutschland befinden, durchgeführt werden,
- f) Gegenstand von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind.

6. Art und Höhe der Förderung

6.1 Fachliche Beratung

Antragsteller und interessierte Bürger werden von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Fachbereichs Stadtgrün und Sports einmalig kostenfrei in Fragen der Dach-, Fassaden-, Innenhof- und Vorgartenbegrünung, der Flächenentsiegelung und der Baumpflanzung fachlich beraten.

Es erfolgt ausdrücklich keine verbindliche Beurteilung (z. B. Gebäudestatik und Fassadenbeschaffenheit), keine Haftung für später auftretende Schäden und keine Rechtsberatung (z. B. Nachbarrecht).

6.2 Gewährung von Kapitalzuschüssen

Für alle förderfähigen Maßnahmen im Sinne des Punktes 4 dieser Richtlinie wird ein einmaliger, anteiliger und nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den tatsächlichen Kosten bzw. zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (einschließlich Mehrwertsteuer), die dem Antragsteller (Zuschussempfänger) aus der Realisierung dieser Maßnahmen entstehen, aus den für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig gewährt.

Zuschussfähige Kosten sind:

- a) Material- und Pflanzkosten,
- b) Planungskosten, wenn der Antragsteller die Planung der Maßnahmen an fachkundige Dritte (z. B. Architekten, Landschaftsarchitekten) vergibt,
- c) Ausführungskosten, wenn der Antragsteller die Ausführung der Maßnahmen fachkundigen Dritten (z. B. Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaues) überträgt.

Aus den unter a) bis c) genannten Kosten sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu ermitteln. Soweit diese

- bei Maßnahmen, die nicht in Eigenregie durchgeführt werden, über 1.500 Euro und
- bei Maßnahmen, die in Eigenregie durchgeführt werden, über 3.000 Euro

liegen, sind jeweils drei vergleichbare und prüffähige Kostenangebote einzuholen. Die Ermittlung der zuschussfähigen Gesamtkosten erfolgt auf der Grundlage des jeweils niedrigsten Angebotes unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte.

Die Mehrwertsteuer zählt nicht zu den zuschussfähigen Kosten, wenn der Antragsteller den Vorsteuerabzug geltend machen kann.

Die Förderhöhe der beantragten Maßnahme richtet sich nach der bioklimatischen Situation im jeweiligen Stadtbereich entsprechend der Stadtklimaanalyse Braunschweigs. Folgende Zuordnung zu den Zuschuskkategorien wird zugrunde gelegt:

- Zuschuskkategorie 1: städtische Bereiche mit sehr geringer und geringer bioklimatischer Belastung,
- Zuschuskkategorie 2: städtische Bereiche mit mittlerer, hoher und sehr hoher bioklimatischer Belastung.

6.2.1 Dachbegrünung

Der anteilige Zuschuss zu den Gesamtkosten gemäß Punkt 4.1 beträgt

- a) 25 v. H. bei Maßnahmen in Gebieten der Zuschuskkategorie 1 und ist auf maximal 2.000 Euro begrenzt,
- b) 50 v. H. bei Maßnahmen in Gebieten der Zuschuskkategorie 2 und ist auf maximal 4.000 Euro begrenzt,
- c) bei extensiven Dachbegrünungen sind Gesamtkosten in Höhe von maximal 60 Euro pro m² und bei der intensiven Dachbegrünung in Höhe von maximal 100 Euro pro m² zuschussfähig.

6.2.2 Fassadenbegrünung

Der anteilige Zuschuss zu den Gesamtkosten gemäß Punkt 4.2 beträgt

- a) 25 v. H. bei Maßnahmen in Gebieten der Zuschuskkategorie 1 und ist auf maximal 500 Euro begrenzt,

- b) 50 v. H. bei Maßnahmen in Gebieten der Zuschussskategorie 2 und ist auf maximal 1.000 Euro begrenzt.

6.2.3 Innenhofbegrünung

Der anteilige Zuschuss zu den Gesamtkosten gemäß Punkt 4.3 beträgt

- a) 25 v. H. bei Maßnahmen in Gebieten der Zuschussskategorie 1 und ist auf maximal 2.500 Euro begrenzt,
- b) 50 v. H. bei Maßnahmen in Gebieten der Zuschussskategorie 2 und ist auf maximal 5.000 Euro begrenzt.

6.2.4 Vorgartenbegrünung

Der anteilige Zuschuss zu den Gesamtkosten gemäß Punkt 4.4 beträgt

- a) 25 v. H. bei Maßnahmen in Gebieten der Zuschussskategorie 1 und ist auf maximal 1.000 Euro begrenzt,
- b) 50 v. H. bei Maßnahmen in Gebieten der Zuschussskategorie 2 und ist auf maximal 2.000 Euro begrenzt.

6.2.5 Flächenentsiegelung

Der anteilige Zuschuss zu den Gesamtkosten gemäß Punkt 4.5 beträgt

- a) 25 v. H. bei Maßnahmen in Gebieten der Zuschussskategorie 1 und ist auf maximal 3.000 Euro begrenzt.
- b) 50 v. H. bei Maßnahmen in Gebieten der Zuschussskategorie 2 und ist auf maximal 6.000 Euro begrenzt.

6.2.6 Baumpflanzung

Der anteilige Zuschuss zu den Gesamtausgaben gemäß Punkt 4.6 beträgt

- a) 25 v. H. bei Maßnahmen in Gebieten der Zuschussskategorie 1 und ist auf maximal 500 Euro pro neugepflanztem Baum begrenzt,
- b) 50 v. H. bei Maßnahmen in Gebieten der Zuschussskategorie 2 und ist auf maximal 1.000 Euro pro neugepflanztem Baum begrenzt.

7. Verfahren

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn vorab ein entsprechender schriftlicher Antrag gestellt wurde und von der Stadt Braunschweig ein Zuwendungsbescheid erteilt wurde.

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind vor Beginn der Maßnahme vom Antragsberechtigten durch vollständiges Ausfüllen und Einreichen des dafür bestimmten Vordrucks beim Fachbereich Stadtgrün und Sport zu stellen.

Mit dem Antrag sind einzureichen:

- a) Übersichtsplan im Maßstab 1:500 oder 1:1.000, aus dem die Lage und Größe des Objektes, das begrünt, umgestaltet oder entsiegelt werden soll, im näheren baulichen Umfeld deutlich erkennbar wird,
- b) Detailplan im Maßstab 1:100 oder 1:200, aus dem die beabsichtigte Gestaltung ersichtlich wird (einschließlich Vegetation und bei Dachbegrünungen Stärke der Substratschicht) und der eine ausreichende Prüfung der hierfür erforderlichen Maßnahmen ermöglicht.

Bei Fassadenbegrünungen ist die Kennzeichnung der geplanten Pflanzgruben auf einem Lageplan ausreichend, soweit keine Installation von Kletterhilfen beabsichtigt wird.

Bei Baumpflanzungen ist die Kennzeichnung des geplanten Standortes zu vermerken.

- c) Ausführungsbeschreibung der geplanten Maßnahmen, wenn diese in Eigenleistung durchgeführt werden,
- d) Erklärung des Antragstellers, ob er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist,
- e) Nachweis der Eigentumsverhältnisse (ggf. Grundbuchblattabschrift),
- f) schriftliche Vollmacht bzw. der Nachweis der dinglichen Berechtigung, falls der Antragsteller nicht Grundstückseigentümer ist,
- g) detaillierte schriftliche Aufstellung der Maßnahmen einschließlich der jeweiligen geschätzten Kosten. Diese müssen durch Vorlage aller eingeholten Kostenangebote nachgewiesen werden,
- h) Erklärung, dass die Gesamtfinanzierung für das Zuschussobjekt sichergestellt ist.

7.2 Bewilligungsverfahren

- a) Liegen die Voraussetzungen nach Maßgabe dieser Richtlinie vor, so kann ein Zuwendungsbescheid über die Gewährung des jeweiligen Zuschusses ergehen.
- b) Mit der Durchführung der förderfähigen Maßnahmen darf erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides begonnen werden, spätestens jedoch bis drei Monate nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Der Beginn der Maßnahmen ist dem Fachbereich Stadtgrün und Sport anzuzeigen.

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn während des Antragsverfahrens muss beim Fachbereich Stadtgrün und Sport angezeigt werden. Mit der Anzeige des vorzeitigen Maßnahmenbeginns wird kein Anspruch auf eine spätere Zuwendung begründet.

- c) Dem Fachbereich Stadtgrün und Sport ist spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahmen eine Schlussrechnung unter Beifügung aller für eine Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen. (Verwendungsnachweis)

- d) Der Anspruch auf Bezuschussung erlischt neun Monate nach Vorliegen des Zuwendungsbescheides. In begründeten Fällen kann diese Frist auf schriftlichen Antrag verlängert werden. (Bewilligungszeitraum)
- e) Die Durchführung der Maßnahmen kann vom Fachbereich Stadtgrün und Sport überwacht werden. Der Antragsteller hat die Überprüfung zu ermöglichen und sicherzustellen.
- f) Der Abschluss der Maßnahmen ist dem Fachbereich Stadtgrün und Sport anzuzeigen.
- g) Nach Abschluss der Maßnahmen erfolgt eine Überprüfung durch den Fachbereich Stadtgrün und Sport vor Ort.
- h) Der Zuschuss kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinie verstoßen wird. In diesem Fall ergeht ein Aufhebungs- und ggf. ein Rückforderungsbescheid. Die Stadt Braunschweig ist berechtigt, die Zuwendung mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen oder zu widerrufen. Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge davon die Rückforderung der Zuwendung inklusive der zu entrichtenden Zinsen richten sich nach § 1 Abs. 1 Nds.VwVfg i. v. m. §§ 48 ff VwVfg.

8. Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

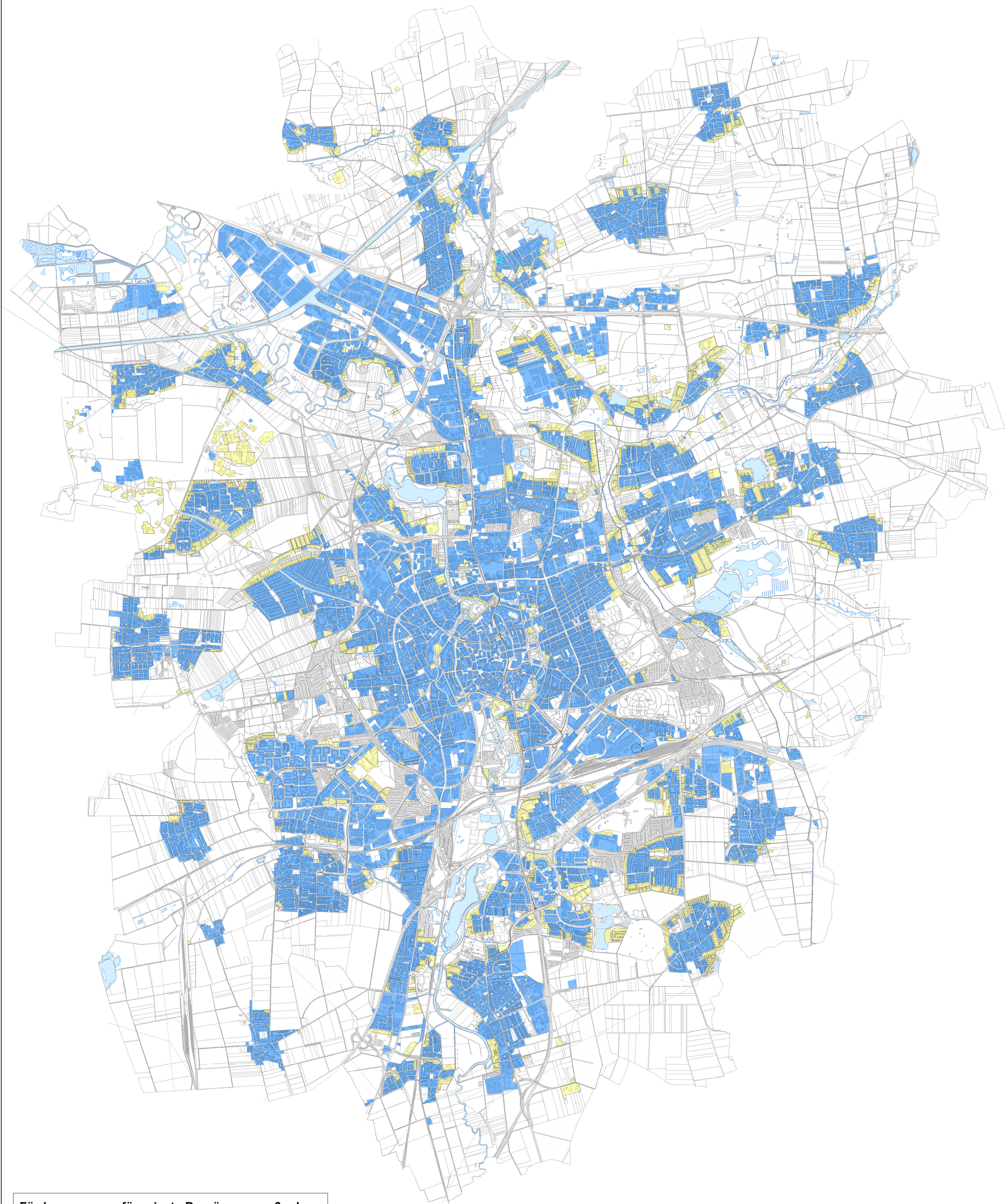
- a) Das begrünte, umgestaltete und/oder entsiegelte Objekt ist mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren in dem Zustand zu erhalten, den es nach Durchführung der geförderten Maßnahmen hat (Zweckbindung). Die geförderte Baumneupflanzung ist dauerhaft zu erhalten.
- b) Im Fall einer Innenhofbegrünung oder -umgestaltung hat der Eigentümer, allen Bewohnern der dem Innenhof zugeordneten Wohnungen, dessen Nutzung zu ermöglichen.
- c) Im Fall einer Flächenentsiegelung muss eine Boden- und Grundwassergefährdung als Folge der Entsiegelung ausgeschlossen sein. Für zu entsiegelnde Flächen, die sich in Wasserschutzzonen befinden, ist eine Genehmigung der Wasserschutzbehörde vorzulegen.
- d) Der Eigentümer, der selbst nicht Zuschussempfänger ist, übernimmt die Rückzahlungsverpflichtung gemäß Punkt 7.2 h) für den Fall, dass der Zuschussempfänger vor Ablauf von zehn Jahren aus seinem Miet-/Pachtverhältnis ausscheidet oder seine dingliche Berechtigung verliert. Veräußert der Eigentümer das begrünte, umgestaltete und/oder entsiegelte Objekt vor Ablauf von zehn Jahren, hat er vertraglich sicherzustellen, dass der neue Eigentümer die Zweckbindung einhält und gegebenenfalls den Zuschuss zurückzahlt.
- e) Der Zuschussempfänger zeigt dem Fachbereich Stadtgrün und Sport an, wenn Umstände sich ändern oder wegfallen, die für die Bewilligung des Zuschusses maßgeblich waren.
- f) Führen die geförderten Maßnahmen zu einer Mieterhöhung, liegt eine nicht sachgerechte Verwendung der Fördermittel vor, so dass eine Rückforderung der gewährten Fördermittel durch den Fördergeber grundsätzlich erfolgt.

9. Sonstige Bestimmungen

Neben dieser Richtlinie gelten für die Förderung von Dach-, Fassaden-, Innenhof- und Vorgartenbegrünungen, von Flächenentsiegelungen und von Baumpflanzungen auch die Bestimmungen der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig“ und die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Braunschweig in Kraft.



Förderprogramm für private Begrünungsmaßnahme

- Zuschusskategorie 1 (geringere Förderung)
- Zuschusskategorie 2 (höhere Förderung)

1:28.000

